

II-66 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesIX. Gesetzgebungsperiode

7. 2. 1962

232/A.B.

zu 236/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Inneres A f r i t s c h  
auf die Anfrage der Abgeordneten M a c h u n z e und Genossen,  
betreffend die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Nissimi Passy.

Auf die in der Sitzung des Nationalrates vom 15. November 1961 von den Abgeordneten Machunze und Genossen überreichte Anfrage, betreffend die

Verleihung der Staatsbürgerschaft an Nissimi Passy, teile ich mit:

I. Nissimi P a s s y, geboren am 25.7.1902 in Plovdiv, seit 1939 in Wien wohnhaft, hat am 14.3.1961 beim Amt der Wiener Landesregierung um die Verleihung der Staatsbürgerschaft angesucht. Das Amt der Wiener Landesregierung hat hierauf die erforderlichen Ermittlungen durchgeführt. Zunächst wurde festgestellt, dass dem Genannten auf Grund des Bescheides der Landesrentenbehörde in Düsseldorf vom 9.9.1959 eine Rente nach dem Deutschen Bundesentschädigungsgesetz zuerkannt wurde. Ausserdem erhielt er eine Kapitalsentschädigung von 11.400 DM, eine Nachzahlung auf seine Rente für die Zeit ab 1.1.1953 in der Höhe von 23.042 DM, und schliesslich erhält er seit 1.7.1961 eine laufende Rente von monatlich 397 DM.

Die Bezirksvorstehung für den 1. Bezirk konnte bei ihrer Erhebung über den Einbürgerungswerber Nachteiliges nicht in Erfahrung bringen und erhob auch gegen das Einbürgerungsansuchen des Passy keine Einwendungen. Auch das Korrespondenzbüro der Bundes-Polizeidirektion Wien teilte mit Schreiben vom 19.6.1961 mit, dass gegen Passy lediglich zwei kleinere Strafen aus dem Jahre 1958 und 1959 wegen § 431 StG. in der Höhe von 500 S und 300 S vorgenommen sind. Dieser Bericht besagt ferner, dass Passy in seinem Wohnhaus nicht nachteilig beleumundet wird und dass gegen ihn in staatsbürgerlicher Hinsicht Nachteiliges nicht vorliegt.

Auf Grund dieser positiven Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens hat hierauf die Wiener Landesregierung dem Genannten mit Urkunde vom 8.9.1961 die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen, wobei die Verleihung auf Grund des mehr als 10jährigen Wohnsitzes Passys in Österreich gemäss § 5 Abs.4 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 in die ausschliessliche Kompetenz des Amtes der Wiener Landesregierung fiel.

232/A.B.

- 2 -

zu 236/J

II. Nach der Einbürgerung Passys stellte sich nun heraus, dass gegen ihn bereits seit längerer Zeit ein Verfahren wegen § 146 StG. anhängig war, gegen ihn die Voruntersuchung eingeleitet war und das Verfahren auch zur gerichtlichen Verurteilung Passys führte.

Zu der Frage, wieso das Korrespondenzbüro der Polizeidirektion in Wien über Passy einen positiven Bericht abgeben konnte, obwohl zu dieser Zeit bereits das gerichtliche Verfahren nach § 146 StG. anhängig war, bemerke ich folgendes:

Im Zuge des Verleihungsverfahrens richtete das Magistratische Bezirksamt für den 1. Bezirk eine Leumundsanfrage an das Korrespondenzbüro der Bundes-Polizeidirektion Wien. Das Korrespondenzbüro holte Auskünfte beim Strafregister, beim Sicherheitsbüro, beim fremdenpolizeilichen Büro und beim Wohnkommissariat des Genannten ein. In der Auskunft des Sicherheitsbüros der Bundes-Polizeidirektion Wien wurde zwar darauf hingewiesen, dass Passy im Jahre 1960 im Verdacht des Verbrechens nach § 146 StG. gestanden, dass gegen den Genannten jedoch keine Anzeige erstattet worden sei. Auf Grund dieses Umstandes nahm das Korrespondenzbüro an, dass sich der seinerzeitige Verdacht als unbegründet erwiesen habe, und erwähnte ihn daher in seiner Stellungnahme an den Wiener Magistrat nicht. Nachträglich stellte sich jedoch heraus, dass die Staatsanwaltschaft von Amts wegen die Einleitung der Voruntersuchung gegen Passy und andere Personen beantragt hatte, ohne dass die Bundes-Polizeidirektion Wien hiervon benachrichtigt worden wäre.

Nach Überprüfung des Falles bin ich der Ansicht, dass die dem Wiener Magistrat bekanntgegebene Beurteilung des Staatsbürgerschaftswerbers unvollständig war. Ich habe bereits die notwendigen Anweisungen erteilt, um sicherzustellen, dass sich solche unliebsame Vorkommnisse in Zukunft nicht mehr wiederholen.

Ich kann Ihnen nur einsatzweise mitgeteilt werden, dass die Befreiung von § 146 StG. nur eingeschränkt möglich ist. Dies ist ausdrücklich festgelegt. Die Befreiung ist auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen kein Verdacht vorliegt, dass es sich um eine Straftat handelt, die unter Strafe steht, oder wenn diese Straftat nicht beweisbar ist.

Die Befreiung ist ausdrücklich auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen die Straftat nicht beweisbar ist. Diese Straftat ist eine Straftat, die unter Strafe steht, und kann nicht beweisbar sein. Die Befreiung ist auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen die Straftat nicht beweisbar ist. Diese Straftat ist eine Straftat, die unter Strafe steht, und kann nicht beweisbar sein.